

FEUERSTÄTTENANMELDUNG

gemäß §6, Abs. 4 Salzburger Feuerpolizeiordnung



Zu senden an Ihren zuständigen Rauchfangkehrermeister:

Gadenstätter Mathias KG

Mitterhofen 32

5751 Maishofen

email: mat.gadenstaetter@sbg.at

Tel: 06542/ 72808-4

OBJEKT:

NAME: _____

STRASSE/NR./TÜR: _____

PLZ / ORT: _____

FEUERSTÄTTE:

ART der FEUERSTÄTTE:

(z.B. offener Kamin, Dänischer Ofen, Kachelofen, Ölofen...) _____

HERSTELLER: _____

MODELL/TYPE: _____

NENNHEIZLEISTUNG: _____

BRENNSTOFF: _____

CE-PRÜFZEICHEN-NUMMER: _____

RAUCHFANGANSCHLUSS:

(bitte ankreuzen)

BESTEHEND

NEU

Es wird darauf hingewiesen, umseitige angeführte Informationen zu beachten.
Für jegliche weitere Fragen steht Ihnen Ihr Rauchfangkehrermeister jederzeit gerne
unter obiger Telefonnummer(n) zur Verfügung!

Ort / Datum

Unterschrift

Zu Ihrer Information

Es ist zu beachten, dass jeder Rauch- bzw. Abgasfang, an welchem eine Feuerstätte angeschlossen ist, der Kehrpflicht unterliegt und als Solcher laut Salzburger Feuerpolizeiordnung in regelmäßigen Abständen zu kehren ist.

Folgenden Abstände der Feuerstätte und des Verbindungsstückes von brennbaren Bauteilen sind einzuhalten:

| Oberflächentemperatur | Abstand lotrecht (nach oben gemessen) | Abstand waagrecht (nach der Seite gemessen) |
|------------------------------|--|---|
| größer als 150°C | mind. 1m, bei brandhemmender Verkleidung mind. 50cm | mind. 50cm, bei brandhemmender Verkleidung mind. 25cm |
| >50°C bis höchstens 150°C | mind. 50cm, bei brandhemmender Verkleidung mind. 25cm | mind. 25cm, bei brandhemmender Verkleidung mind. 15cm |
| kleiner als 50°C | mind. 3cm (dieser Abstand darf in keiner Weise verbaut werden) | mind. 3cm, (dieser Abstand darf in keiner Weise verbaut werden) |

An jeder neu in Verkehr gebrachten Feuerstätte muss ein Typenschild, sowie eine CE-Kennzeichnung gemäß §10 der Heizungsanlagenverordnung angebracht werden.

Das sich am unteren Ende des Rauch- bzw. Abgasfanges befindliche Putztürchen ist stets zugänglich zu halten.

Auch hier ist in allen Richtungen ein Mindestabstand von 50cm zu brennbaren Bauteilen (Sbg.Bautechnikgesetz) einzuhalten.